

Satzung

2023



Musikverein
Eggolsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2 Vereinszweck	Seite 3
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 4 Vereinsämter	Seite 3
§ 5 Mitglieder	Seite 3
§ 6 Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 7 Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 8 Beitrag	Seite 4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 10 Ehrungen	Seite 5
§ 11 Vereinsorgane	Seite 5
§ 12 Vorstandschaft	Seite 5
§ 13 Zuständigkeit der Vorstandschaft	Seite 6
§ 14 Sitzung der Vorstandschaft	Seite 6
§ 15 Kassier	Seite 6
§ 16 Schriftführer	Seite 6
§ 17 Beisitzer	Seite 7
§ 18 Jugendvertreter	Seite 7
§ 19 Notenwart	Seite 7
§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 21 Tagesordnung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 23 Kassenprüfer	Seite 8
§ 24 Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 25 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	Seite 8
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	Seite 9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein Eggolsheim“
2. Er wird ins Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V. eingetragen.
3. Er hat den Sitz in Eggolsheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Demzufolge wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ausdrücklich sowohl in weiblicher als auch männlicher Form.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Musikverein Eggolsheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sein Zweck ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, im Speziellen der Musik und des Brauchtums. Insbesondere die Jugend soll für die musikalische Bildung gewonnen werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Der Verein sucht Musik und musikalische Bildung eng zu verknüpfen. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit der Förderung im Sinne der Satzung.
 - Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gemeinschaften des In- und Auslandes.
 - Der Verein kann durch Mitgliedschaften im Nordbayerischen Musikbund e.V., in der Arbeitsgemeinschaft fränkischer Volksmusik e.V. Bezirk Oberfranken oder ähnlichen Verbänden Hilfe für die Erfüllung des Vereinszweckes finden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Hauptversammlung.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet zwischen: Mitgliedern (aktiv und passiv) und Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied regelt § 10 Nr. 3 der Satzung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
5. Das Mitglied verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
6. Dem Mitglied wird auf Verlangen eine Satzung ausgehändigt.
7. Die aktuelle Vereinssatzung ist zudem auf der Homepage des Musikvereins einsehbar.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
3. Mitglieder ab 16 Jahre haben das aktive (Wahlberechtigung) und ab 18 Jahren das passive (Wählbarkeit) Wahlrecht.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben alle aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere der Zweckbestimmung § 2 Nr. 1 und 2. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet (§ 8 Nr. 1 und 2).

§ 8 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird spätestens fällig zum 31.03. jeden Jahres. Die Beiträge werden durch den Vereinskassier bzw. eine weitere Person (s. § 15 Nr. 2) eingehoben.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung oder bei Nichterreichbarkeit können sie nach § 9 Nr. 2a der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2. Ausschluss

- a) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,

- Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung bzw. Nichterreichbarkeit (§ 8 Nr. 3).
- b) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- c) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- d) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- e) Punkte c und d entfallen bei Nichterreichbarkeit.
- f) Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss sind nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht mehr möglich.

§ 10 Ehrungen

1. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die getrennt von der Satzung erarbeitet wird.
2. Die Verleihung einer Ehrung gemäß Ehrenordnung wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds.

§ 11 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB. besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, je mit Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der zweite Vorsitzende ist jedoch im Innenverhältnis nur in Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.
3. Dem Kassier § 15
4. Dem Schriftführer § 16
5. Den Beisitzern § 17
6. Dem Jugendvertreter § 18
7. Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl des Vorstandes schriftlich und geheim durchzuführen.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.

§ 13 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 14 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Schriftführer – in enger Absprache mit dem Vorsitzenden – rechtzeitig, jedoch mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Ausnahmen bilden dringende Angelegenheiten.
2. Eine Sitzung der Vorstandschaft muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder dies unter Abgabe von Gründen verlangen oder dem Vorsitzenden wichtige Informationen vorliegen, die mit der Vorstandschaft abzustimmen sind.
3. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vorstandschaft eingeladen sind und mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 15 Kassier

1. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Seine Aufgabe ist es, die Beiträge zu den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Terminen einzuziehen. Darüber hinaus kann die Vorstandschaft beschließen, die Mitgliederverwaltung an eine weitere Person zu übertragen, die nicht unmittelbar der Vorstandschaft angehören muss.
3. Er hat die Einnahmen gewissenhaft zu verwalten und alle vom ersten Vorsitzenden zur Zahlung angewiesenen Rechnungen zu begleichen und darüber der Vorstandschaft Rechenschaft zu geben.
4. Er hat die Aufgabe, das Kassenbuch ordentlich und übersichtlich zu führen.
5. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 23) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 16 Schriftführer

1. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Sitzungen der Vorstandschaft und Mitgliederversammlungen.
2. Protokolle sind gemeinsam mit dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden abzusprechen und zu unterzeichnen.
3. Die Chronik des Vereins ist durch den Schriftführer zu erstellen und zu führen.

§ 17 Beisitzer

Durch die Mitgliederversammlung können bis zu drei Beisitzer gewählt werden. Sie sollten zu allen nicht besonders erwähnten Aufgaben herangezogen werden.

§ 18 Jugendvertreter

1. Der Jugendvertreter hat eine besondere Verantwortung für die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre speziellen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.
2. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die getrennt von der Satzung erstellt wird.

§ 19 Notenwart

Der Notenwart ist grundsätzlich für das gesamte Notenmaterial verantwortlich. Diese Regel entbindet jedoch das einzelne Mitglied nicht von seiner eigenen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder haben den Notenwart in seiner Tätigkeit weitestgehend zu unterstützen.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den ersten Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich (postalisch und Email), zudem mittels Anzeige in der örtlichen Gemeindezeitung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden einzureichen. Der Antrag muss schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 21 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Entgegennahme des Berichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - Änderungen von Jahresbeiträgen
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahlen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes sind die Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 16 Nr. 1 und 2).

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestimmten zwei Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer setzen die Vorstandschaft über das jeweilige Ergebnis ihrer Prüfungen in Kenntnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die beiden Kassenprüfer werden mit der Vorstandschaft gewählt und müssen dieser nicht angehören.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief, per Zeitungsanzeige, Anzeige in der örtlichen Gemeindezeitung, per E Mail, Homepage, oder durch andere Dienste an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. § 22 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins hat namentlich zu erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 48 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Eggolsheim bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

§ 25 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Musikvereins Eggolsheim werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Musikvereins Eggolsheim genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an die Vorstandschaft oder sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie es deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung innerhalb des Musikvereins die Kenntnisnahme erfordert.

4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung, ist dem Musikverein Eggolsheim nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

5. Der Vorstandschaft, Mitgliedern des Musikvereins Eggolsheim oder anderweitig bestimmten Personen, die für den Musikverein Eggolsheim tätig sind, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten und bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des oben genannten Personenkreises aus dem Musikverein Eggolsheim hinaus.

6. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Musikverein Eggolsheim personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung als Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien.

7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünfte, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Fortbildungen, Auszeichnungen), oder sonstige Veranstaltungen.

8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Geburtsdatum. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber der Vorstandschaft der Veröffentlichung von Einzelfotos, bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Musikverein Eggolsheim e.V. entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom
20.04.2023 beschlossen

Die Satzung tritt mit Eintragung vom **22.06.2023** durch das Vereinsregister in Kraft.